

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Gemeinschaftsmarke:	Der Kläger.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „MANU“ – Anmeldung Nr. 1021690 für Waren der Klassen 18, 24 und 25.
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Norma Lebensmittelfilialbetrieb GmbH & Co. KG. Deutsche Wortmarke „MANOU“ für Waren der Klasse 25 (Bekleidungsstücke, Schuhe, Kopfbedeckungen).
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung des Widerspruchs. Stattgabe der Beschwerde und Zurückweisung der Anmeldung.
Klagegründe:		Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke. Die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer Überschreitung von Befugnissen, da die Anmeldung für die Klassen 18 und 24, die unstreitig niemals vom Widerspruch erfasst waren, und für andere Waren der Klasse 25 als Bekleidungsstücke, obgleich diese niemals dem Widerspruch zugrunde gelegt worden seien, zurückgewiesen worden sei.

Streichung in der Rechtssache T-224/02 ⁽¹⁾

(2004/C 284/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 16. September 2004 hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) die Streichung der Rechtssache T-224/02 – Miguel Forcat Icardo gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 12.10.2002.

Streichung in der Rechtssache T-306/02 ⁽¹⁾

(2004/C 284/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 7. September 2004 hat die Erste Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-306/02 – Renaud Denuit gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 21.12.2002.